BEGRÜNDUNG

des Bebauungsplanes Nr. 75
„Erweiterung Biogasanlage Schümm“

Gemeinde Gangelt – Ortslage Schümm

Impressum

September 2019

Auftraggeber:

Gemeinde Gangelt
Burgstraße 10
52538 Gangelt

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8
41812 Erkelenz
www.vdh-erkelenz.de
Geschäftsführer:
Axel von der Heide

Sachbearbeiter:
M.Sc. Sebastian Schütt

Amtsgericht Mönchengladbach HRB 5657
Steuernummer: 208/5722/0655
USt.-Ident-Nr.: DE189017440

Inhalt

1 EINLEITUNG 3
1.1 Planungserfordernis 3
1.2 Beschreibung des Plangebietes 4
1.3 Planverfahren 5

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN 5
2.1 Regionalplan 5
2.2 Flächennutzungsplan 5
2.3 Naturschutzfachliche Schutzgebiete 5
2.4 Wasserschutzgebiete 7

3 PLANUNGSKONZEPT 7
3.1 Nutzungskonzept 7
3.2 Betriebskonzept 7
3.3 Verkehrskonzept 8
3.4 Ver- und Entsorgungskonzept 8
3.5 Planungsalternativen 8

4 TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN 9
4.1 Räumlicher Geltungsbereich 9
4.2 Art der baulichen Nutzung 9
4.3 Maß der baulichen Nutzung 9
4.4 Überbaubare Grundstücksfläche 10
4.5 Verkehrsflächen 11
4.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 11
4.7 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen 11
4.8 Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen 13

5 KENNZEICHNUNGEN 13

6 HINWEISE 13

7 PLANDATEN 15

8 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG 15
8.1 Umweltauswirkungen 15
8.2 Schall 15
8.3 Geruch 16
8.4 Ausgleich 16

9 REFERENZLISTE DER QUELLEN 17

1 EINLEITUNG

1.1 Planungserfordernis

Im Osten der Ortslage Schümm befindet sich eine bestehende Biogasanlage. Um die Anlage an die aktuellen Gegebenheiten des Strommarktes anzupassen, beabsichtigt der Betreiber die Anlage so zu optimieren bzw. zu erweitern, dass ein flexibler Betrieb realisiert werden kann. Ein flexibler Betrieb eröffnet die Möglichkeit, weitere 10 Jahre – nach Auslaufen der bestehenden Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz – über das Ausschreibungsmodell am Strommarkt teilzunehmen. (vgl. Biogas Schümm GmbH & Co. KG, 2018, Seite 1)

„Eine der aktuell größten politischen Herausforderungen besteht in der erfolgreichen Umsetzung der Energiewende, die neben dem Atomausstieg den Ausbau der erneuerbaren Energien und die Steigerung der Energieeffizienz umfasst. Mit der Energiewende soll die Energieversorgung klima- und umweltverträglicher gestaltet werden und die Abhängigkeit von Energieimporten reduziert werden. Gleichzeitig soll die Energieversorgung bezahlbar und verlässlich bleiben. […] Die hochwertige energetische Verwertung von Biomasse, insbesondere von Reststoffen für die effiziente Erzeugung von Bioenergie, nimmt eine wichtige Rolle zum Erreichen dieser Ziele ein.“ (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 2015) Darüber hinaus übernimmt die Biogasanlage in Schümm die Wärmeversorgung des Schulkomplexes in Breberen. Somit ist insgesamt ein öffentliches Interesse an der Umsetzung des geplanten Vorhabens gegeben.

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist gemäß der bestehenden, planungsrechtlichen Situation nicht möglich. Ein Bebauungsplan besteht für die verfahrensgegenständlichen Flächen nicht und aufgrund der umliegenden Nutzungen ist nicht von einer im Zusammenhang bebauten Ortslage im Sinne des § 34 BauGB auszugehen. Die für die Erweiterung vorgesehenen Flächen sind damit als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zu bewerten.

„Im Außenbereich kann eine Biogasanlage gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als untergeordnete Nebenanlage oder als durch die Hauptanlage mitgezogene privilegierte Anlage zulässig sein; sie muss der Hauptanlage (dem landwirtschaftlichen Betrieb) räumlich und funktional zugeordnet sein und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen.“ (MULNV NRW, MSWKS NRW, 2002, Nr. 3.2) Da die durch die Biogasanlage erzeugte Energie nahezu vollständig in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden soll, werden die Voraussetzungen für eine Bewertung als untergeordnete Nebenanlage der landwirtschaftlichen Hofstelle nicht erfüllt. (vgl. ebd., Nr. 3.2.1) Zudem kann die Biogasanlage nicht als eine durch die Hauptanlage mitgezogene privilegierte Anlage bewertet werden, da sie jedenfalls nach der geplanten Erweiterung mehr als nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen wird.

Im Einzelfall könnte eine Biogasanlage zudem als selbstständige Anlage gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich privilegiert sein. „*Erforderlich ist, dass das betreffende Vorhaben nach Lage der Dinge notwendigerweise im Außenbereich auszuführen ist, d.h. wenn das Vorhaben wegen der erwarteten nachteiligen Wirkung auf die Umgebung auf einen Standort im Außenbereich angewiesen ist.“* (vgl. ebd., Nr. 3.2.3) Beispiele in der Ortslage Gangelt zeigen demgegenüber, dass der Betrieb vergleichbarer Anlagen zumindest nicht notwendigerweise im Außenbereich auszuführen ist. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen ist davon auszugehen, dass es sich bei dem konkreten Vorhaben um kein Vorhaben handelt, welches im Außenbereich privilegiert wäre.

In diesem Zusammenhang ist die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 75 „Erweiterung Biogasanlage Schümm“ erforderlich. Es besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

1.2 Beschreibung des Plangebietes

Abbildung 1: *Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (rote Linie);*
Quelle: Eigene Darstellung nach Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), zugegriffen am 14.08.2018 über https://www.tim-online.nrw.de

Das Plangebiet liegt im Osten der Ortslage Schümm. Es umfasst die Grundstücke Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 10, Flurstück 142 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 141 und damit eine Fläche von 1,3 ha. Die derzeitige Nutzung umfasst insbesondere die bestehenden Anlagen zur Nutzung von Biogas. Hierzu gehören z.B. zwei Gärrestelager, ein Nachgärer, ein Fermenter, ein Blockheizkraftwerk, ein Büro und eine Waage im Nordosten des Plangebietes sowie vier Fahrsilos im Nordwesten. Die südöstlich gelegenen Flächen werden derzeit als Dauergrünland genutzt und sollen in das Betriebsgelände eingebunden werden.

Umliegende Nutzungen umfassen landwirtschaftlich genutzte Flächen im Norden, Westen und Süden. Mit Ausnahme zweier Viehhallen, die unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzen, handelt es sich bei der landwirtschaftlichen Nutzung um Ackerbau. Im Osten grenzen zunächst der dem Vorhaben zugeordnete, landwirtschaftliche Hof – über die das geplante Vorhaben erschlossen werden kann – und dahinter die Ortslage Schümm an das Plangebiet.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich gemäß Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf – Dez. 33 vom 10.05.2019 vollständig innerhalb der Flurbereinigung Gangelt I (Az.: 33.43 - 14062). Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 FlurbG, die voraussichtlich im Jahr 2020 angeordnet wird, tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. In Folge dessen werden sich die vorgenannten Bezeichnungen der Flurstücke ändern.

1.3 Planverfahren

Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Erweiterung einer Biogasanlage durch Aufstellung einer Flächennutzungsplanänderung und eines Bebauungsplanes. Die Aufstellung soll zur Verfahrensbeschleunigung im Parallelverfahren erfolgen. Es wird beabsichtigt, das Bauleitplanverfahren im Normalverfahren durchzuführen. Ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB entfällt, da es sich um keine Innenentwicklung handelt. Ein Verfahren gemäß § 13b BauGB entfällt, da keine ausschließlichen Wohnnutzungen entstehen sollen.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, weist das Plangebiet vollständig als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) aus. Vorrangiges Ziel der AFAB ist es, die existenz- und entwicklungsfähigen Betriebe im Plangebiet zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern, um die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes im Spannungsfeld der vielfältigen Raumansprüche sicherzustellen. (Bezirksregierung Köln, 2016, Seite 44) Diesem Ziel kann durch die wirtschaftliche Stärkung eines konkreten, landwirtschaftlichen Betriebes gefolgt werden.

2.2 Flächennutzungsplan

Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Gangelt stellt den nördlichen, bereits bebauten Teil des Plangebietes als „Sondernutzungsfläche“ mit der Zweckbestimmung „energetische Nutzung von Biomasse“ dar. Hierfür werden die nachfolgenden, textlichen Darstellungen getroffen:

- Die Anlagenhöhe wird auf 10,00 m über Geländeoberkante begrenzt.
- Die Biogasanlage ist durch einen min. 5,00 m breiten Streifen einzugrünen.

Der südliche, bisher nicht bebaute Teil des Plangebietes wird als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Zur Umsetzung der geplanten Nutzung bzw. um den geplanten Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, ist der Flächennutzungsplan zu ändern. Diese Änderung erfolgt parallel, im Rahmen der 58. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Gangelt.

2.3 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Naturparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Unteren Naturschutzbehörden festgesetzt. (vgl. § 7 LNatSchG)

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes II/5 „Selfkant“. (vgl. Abbildung 2) Dieser setzt für den nordwestlichen Teil des Plangebietes das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder

sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ fest. Zudem wird der nordöstliche Teil des Plangebietes von dem geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-55 überlagert. Dieser umfasst die Ortseingrünung der Ortslage Schümm, mitsamt des gesamten Bestandteils an Gehölzen. Für die verbleibenden, westlich und südwestlich gelegenen Teile des Plangebietes wird das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ festgesetzt. (vgl. Kreis Heinsberg, Untere Landschaftsbehörde, 1989)

Die verfahrensgegenständlichen Flächen sind bereits überwiegend bebaut oder unterliegen einer landwirtschaftlichen Nutzung. Dem Entwicklungsziel 1 oder dem geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-55 entsprechende Gehölzbepflanzungen befinden sich entlang der nördlichen Plangebietsgrenze. Diese können durch grünordnerische Festsetzungen planungsrechtlich abgesichert werden. (vgl. Kapitel 4.8) Entsprechende Festsetzungen tragen ferner zu einer Anreicherung der Landschaft bei.

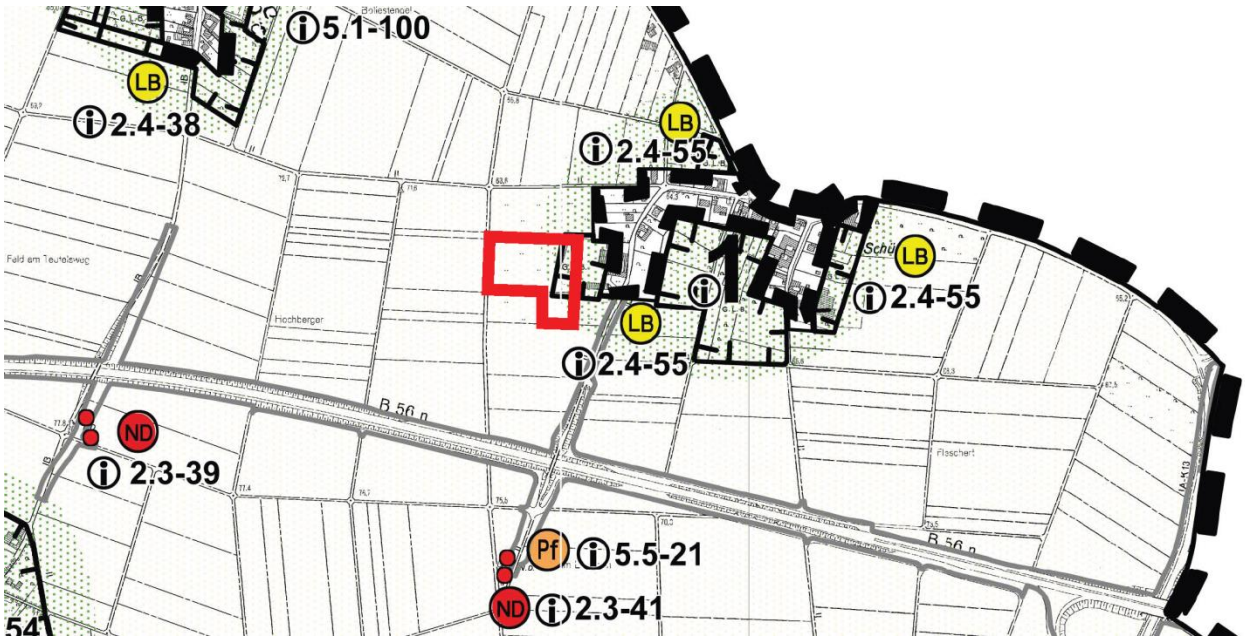

Abbildung 2: *Auszug aus dem Landschaftsplan II/5 „Selfkant“ mit Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie);*
Quelle Eigene Darstellung nach Kreis Heinsberg, Untere Landschaftsbehörde, 1989

Zur Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Naturparken oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparken, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen.

Eine räumliche Überlagerung besteht demnach durch den Verbundkorridor VB-K-4901-002 „Ortsrandlagen entlang des Saeffeler Baches und der Selfkant-Bahnlinie“ sowie durch das Schutzwürdige Biotop BK-4901-018 „Obstwiesen im Westen von Schümm“. Beide Schutzgebiete dienen dem Erhalt der Grüngürtel und Gehölzbepflanzungen in Ortsrandlage. Entsprechende Elemente bestehen am nördlichen Rand des Plangebietes. Der Erhalt dieser Elemente wird durch grünordnerische Festsetzung ermöglicht. (vgl. Kapitel 4.8)

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Bei dem nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Teverener Heide“, welches sich ca. 6,7 km südlich des Plangebietes befindet. Zahlreiche weitere Natura-2000-Gebiete befinden sich in den Niederlanden, im Bereich der Städte Maastricht und Roermond. Das Plangebiet befindet

sich zwischen den vorgenannten Gebieten, sodass die Lage in einem verbindenden Korridor nicht pauschal ausgeschlossen werden kann.

Allgemein sind Natura-2000-Gebiete insbesondere empfindlich gegenüber direkten Eingriffen oder unmittelbar benachbarten Vorhaben. Daneben besteht eine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore zwischen verschiedenen Natura-2000-Gebieten; beispielsweise durch Beeinträchtigung von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen oder durch Umsetzung von Vorhaben mit einer möglichen Barrierewirkung. Aufgrund der eher geringwertigen, ökologischen Ausprägung der im Plangebiet vorhandenen Biotope und anthropogener Störung durch angrenzende Siedlungsnutzungen ist eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz jedoch nicht ersichtlich. Denn im Umfeld des Plangebietes, beispielsweise in der Nähe vorhandener Bachtäler, bestehen Ausweichmöglichkeiten, die für ziehende Arten deutlich attraktiver sein sollten. Zudem bereitet die Planung keine Nutzungen vor, die zu möglichen Barrierewirkungen für überfliegende Arten führen. In diesem Zusammenhang sind planbedingte Konflikte nicht ersichtlich.

Zusammenfassend sind Konflikte mit den vorliegend relevanten, naturschutzfachlichen Schutzgebieten nicht ersichtlich oder können durch grünordnerische Festsetzungen bewältigt werden.

2.4 Wasserschutzgebiete

Zur Beschreibung und Bewertung einer möglichen Betroffenheit von Wasserschutzgebieten wird auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS WEB) des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen. Demnach wird das Plangebiet von keine festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten oder Heilquellen überlagert.

3 PLANUNGSKONZEPT

3.1 Nutzungskonzept

Geplant ist die Biogasanlage in Schümm flexibel, entsprechend dem aktuellem Strombedarf, betreiben zu können. Hierzu sollen zwei zusätzliche Blockheizkraftwerke (BHKWs), eins am Standort der Biogasanlage in Schümm und eins am Standort des Satelliten-BHKWs an der Schule Breberen errichtet werden. Zusätzlich ist es erforderlich einen Gasspeicher zu errichten, um das erzeugte Biogas zwischenspeichern zu können. Der Gasspeicher wird als Gasspeicherhaube im Zuge der Errichtung eines neuen Gärrestlagers, unmittelbar südlich der bestehenden Biogasanlage gebaut. (vgl. Biogas Schümm GmbH & Co. KG, 2018, Seite 1)

Das Satelliten-BHKW am Schulstandort wird im Innenbereich von Breberen entstehen und sich hier in den bebauten Zusammenhang der Ortslage einfügen. Vor diesem Hintergrund sei darauf hingewiesen, dass für die Errichtung dieser Anlage kein gesondertes Bauleitplanverfahren angestrebt wird.

3.2 Betriebskonzept

Über einen Stromliefervertrag mit einem Direktvermarkter soll der erzeugte Strom am Strommarkt vermarktet werden. Der Direktvermarkter sorgt über eine Fernsteuereinrichtung für eine bedarfsorientierte flexible Stromeinspeisung ins öffentliche Netz. Hierbei ist es erforderlich, dass die vorhandenen BHKWs zeitweise vom Netz genommen werden und bedarfsgerecht wieder zugeschaltet werden können. Das in dieser Zeit entstehende Biogas muss im Gasspeicher zwischengespeichert werden. Steigt der Strombedarf im öffentlichen Netz wieder an, startet der Direktvermarkter wieder aus der

Ferne die BHKWs - das gespeicherte Biogas wird verstromt. Um die zusätzliche Gasmenge nutzen zu können und um so viel Energie wie möglich zu Hochpreiszeiten einspeisen zu können, sind die geplanten zusätzlichen BHKW-Kapazitäten erforderlich. Die zusätzliche Speichermöglichkeit für Biogas im Verbund mit zusätzlicher BHKW-Leistung ermöglicht so einen zeitlich flexiblen, am aktuellen Strombedarf orientierten Anlagenbetrieb. Durch optimierte Betriebsweise lassen sich die Stromerlöse erhöhen und weitere Vorteile nutzen, wie z.B. eine höhere Verfügbarkeit der BHKWs.

3.3 Verkehrskonzept

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt zunächst über die bestehende Anbindung des dem Vorhaben zugeordneten Hofes an die Straße „Schümm“. Die weitere Erschließung und die Versorgung der Biogasanlage mit Substraten erfolgen aus Richtung Breberen über die freie Feldflur. Hierdurch können verkehrliche Auswirkungen auf die Ortslage Schümm reduziert werden.

Die Sicherung der Erschließung über gemeindliche Wirtschaftswege erfolgt über einen Gestattungsvertrag zwischen der Gemeinde Gangelt und dem Vorhabenträger, der bereits im Rahmen der Errichtung der bestehenden Biogasanlage geschlossen wurde.

3.4 Ver- und Entsorgungskonzept

Im Rahmen der Betriebserweiterung soll von dem bestehenden Ver- und Entsorgungskonzept nicht abgewichen werden. Demnach ist bei der Entwässerung des Plangebietes zwischen dem Silagewasser und nicht verunreinigten Niederschlagswasser zu unterscheiden.

Das Silagewasser wird in einer Jauchegrube aufgefangen. Sukzessive wird dieses Wasser in das Gärrestelager gepumpt und hier für den Betrieb der Biogasanlage genutzt.

Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser, das in den Bereichen der Zuwegung, abgedeckten Fahrsilos und vollständig entleerten Fahrsilokammer anfällt, wird mittels Rinnen und Rohrleitungen einer Mulde außerhalb des Plangebietes zugeführt. Diese Mulde verfügt über ausreichende Erweiterungspotentiale, um auch das durch die Planung zusätzlich begründete Niederschlagswasser aufzufangen.

Die Energie- und Trinkwasserversorgung wird über den dem Vorhaben zugeordneten Hof sichergestellt.

3.5 Planungsalternativen

Da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Betriebes handelt, ist das Vorhaben an einen Standort gebunden, der unmittelbar an den bestehenden Betrieb angrenzt. Eine Erweiterung in Richtung Norden oder Osten wäre mit erheblichen Restriktionen verbunden, das der Betrieb und die damit verbundenen Restriktionen hierdurch näher an die schutzwürdigen Nutzungen der Ortslage Schümm heranrücken würden. Zudem befinden sich im Norden der Anlage Obstbaumwiesen. Eine Erweiterung auf diesen Flächen wäre mit erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden.

Durch eine Erweiterung in Erweiterung in Richtung Westen würde sich die Biogasanlage bzw. der zugehörige Hof nahezu bandartig in Richtung der freien Landschaft entwickeln und die landwirtschaftlichen Flächen zerschneiden. Dies wäre mit erheblichen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung verbunden.

Demgegenüber bietet sich der angestrebte Standort besonders für die geplante Erweiterung an, da er sowohl im Norden als auch im Westen an die Anlagen des bestehenden Hofs anbindet. Somit würde der Bedarf für die geplante Nutzungen in einer kompakten Form gedeckt und die Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten angrenzender Ackerflächen würde auf das unbedingt notwendige Maß reduziert. Darüber hinaus liegt der gewählte Standort von den schutzwür-

digen Nutzungen der Ortslage Schümm abgewandt, was zu einer Reduzierung immissionsschutzrechtlicher Konflikte beitragen könnte. Zuletzt ist der gewählte Standort durch keine Bepflanzungen mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gekennzeichnet. Diesbezügliche Eingriffe wären gering. Aus den vorgenannten Gründen ist der gewählte Standort gegenüber möglichen Alternativen zu bevorzugen.

4 TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

4.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 75 „Erweiterung Biogasanlage Schümm“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 10, Flurstück 142 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 141. Es wurden diejenigen Grundstücke in den räumlichen Geltungsbereich aufgenommen, die bereits durch die verfahrensgegenständliche Biogasanlage in Anspruch genommen wurden oder die in diese einbezogen werden sollen. Hierdurch kann eine einheitliche, in sich schlüssige Planung erzielt werden.

4.2 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Plangebiet soll vollständig für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen genutzt werden, die der verfahrensgegenständlichen Biogasanlage funktional zugeordnet werden können. Das gesamte Plangebiet wird daher als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „energetische Nutzung von Biomasse“ festgesetzt. Zur Klarstellung der im Sondergebiet zulässigen Nutzungen wird ferner die nachfolgende, textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

1. *Im Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „energetische Nutzung von Biomasse“ sind die Errichtung und der Betrieb der nachfolgenden Nutzungen allgemein zulässig:*
   - *Anlagen die der energetischen Nutzung von Biomasse dienen (z.B. Blockheizkraftwerke, Trafos, Gärrestelager, Fermenter, Nachgärer, Gasspeicher und Notfackeln) einschließlich der hierfür erforderlichen Infrastrukturflächen und Infrastrukturleitungen als Hauptnutzung.*
   - *Nebenanlagen die der Hauptnutzung dienen oder dieser zugeordnet werden können (z.B. Silos, Büros und Fahrzeugwaagen).*

4.3 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) und der maximalen Höhe baulicher Anlagen. Damit ist das Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO hinreichend bestimmt.

Die Obergrenze für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung für ein Sondergebiet liegt gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO bei einer GRZ von 0,8. Da es sich bei der geplanten Nutzung um eine gewerbliche Anlage handelt – die Obergrenze für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung für ein Gewerbegebiet liegt gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO bei einer GRZ von 0,8 – soll dieses Höchstmaß ausgeschöpft werden.

Da das Plangebiet auch perspektivisch im Übergang zur freien Landschaft liegt, werden ausreichende Freiflächenpotentiale weiterhin gegeben sein. Eine durch den hohen Grad der Versiegelung begründete Gefährdung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse wird somit nicht erwartet. Zudem kann der Flächenbedarf für die geplante Nutzung durch den hohen

Grad der Versiegelung und die damit verbundene Verdichtung auf das geringstmögliche Maß reduziert werden. Dies trägt zu einer Schonung bisher unvorbelasteter Flächen an anderer Stelle bei.

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8. Da die GRZ von 0,8 vorliegend bereits ausgeschöpft wird, ist eine weitere Überschreitung nicht möglich. Klarstellend werden die nachfolgenden, textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

2.1 Die Obergrenze für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Grundflächenzahl (GRZ).

2.2 Im Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „energetische Nutzung von Biomasse“ wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt.

2.3 Im Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „energetische Nutzung von Biomasse“ darf die festgesetzte GRZ durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird nicht überschritten werden.

Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Gangelt schränkt die Höhe baulicher Anlagen durch textliche Darstellung auf ein maximales Maß von 10,00 m über der Geländeoberkante ein. Die getroffenen Regelungen orientieren sich an der Bebauung der Ortslage Schümm, sodass eine unangemessene Einschränkung vermieden und ein harmonisches Gesamtbild der Ortslage gewahrt werden kann.

Von dieser Einschränkung wird im Rahmen der 58. Flächennutzungsplanänderung abgerückt. Da der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren aufgestellt wird, können Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung auf den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 75 abgeschichtet werden. Die gewählte Vorgehensweise bietet sich an, da Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung auf der Ebene des Bebauungsplanes konkreter ausgestaltet werden können und eine höhere Bindungswirkung entfalten.

Aus den vorgenannten Gründen sowie zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes soll die maximale Höhe baulicher Anlagen durch textliche Festsetzung auf ein maximales Maß von 10,0 m über der natürlichen Geländeoberkante beschränkt werden. Das gewählte Maß entspricht vorliegend einer Höhe von 80,0 m über NN. Für die festgesetzten Höhenbegrenzungen werden im Hinblick auf die Ausbauplanung die nachfolgenden in der Örtlichkeit eindeutig bestimmbaren Bezugspunkte definiert:

2.4 Die Höhenlage baulicher Anlagen wird bestimmt durch die Festsetzung der Gebäudehöhe (GH). Die GH wird definiert als der jeweils höchste Punkt einer jeweiligen, baulichen Anlage.

2.5 Die GH darf eine Höhe von 80,0 m über NN nicht überschreiten.

4.4 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden definiert durch Baugrenzen. Die Baugrenzen halten einen Regelabstand von 3,0 m zu der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ein. Ein Grenzabstand von 3,0 m entspricht dem Mindestmaß der Grenzabstände im Sinne des § 6 Abs. 6 BauO NRW. Ein Grund für eine hierüber hinausgehende Einschränkung wird nicht gesehen. Vielmehr trägt die planerische Zurückhaltung dazu bei, dass die durch das Vorhaben beanspruchten Flächen optimal ausgenutzt und keine weiteren Flächen in Anspruch genommen werden müssen.

Vom Regelabstand wird im Bereich bestehender Gehölzbepflanzungen entlang der nördlichen Plangebietsgrenzen abgewichen. Die „Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“, die zur planungsrechtlichen Absicherung dieser Bepflanzungen festgesetzt werden (vgl. Kapitel 4.8), überschreiten bereits eine Breite von 3,0 m. Aus diesem Grund werden die Baugrenzen bis unmittelbar an diese Flächen herangeführt.

4.5 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der alleine oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, zulässig, wenn es diesen Festsetzungen entspricht und die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung des Plangebietes soll vorliegend über die Grundstücke des der Biogasanlage zugeordneten Hofes an der Straße „Schümm“, Hausnummer 11 erfolgen. Um die Nutzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten dieses Hofes bauleitplanerisch nicht einzuschränken, soll von der Möglichkeit, diesen in den räumlichen Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes einzubeziehen und die Erschließungsflächen als „Verkehrsflächen“ festzusetzen, Abstand genommen werden.

Zur Sicherung der Erschließung soll daher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, auf die Instrumente von anderen, baurechtlichen Vorschriften zurückzugreifen. Zu diesem Zweck wurde ein Gestattungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und dem Betreiber des der Biogasanlage zugeordneten Hofes geschlossen.

4.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Das Artenvorkommen wurde im Rahmen des Umweltberichtes untersucht. Demnach kann ein Eintreten der Verbotstatbestände des §§ BNatSchG durch gezielte Maßnahmen ausgeschlossen werden. Demnach sind die nachfolgenden, textlichen Festsetzungen zur Vermeidung eines Eintritts der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erforderlich.

3.1 Eine Baufeldräumung innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Artikel 5 VogelSchRL) bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (§ 44 BNatSchG) nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig, also nur zwischen Oktober und Februar. Die Fällungen und Freischnitte von Vegetation dürfen außerdem nicht bei Frost und nicht bei niedrigen Temperaturen (< 10°C) erfolgen.

3.2 Zu entnehmende Bäume sind gutachterlich auf Bruthabitate zu kontrollieren, um eine etwaige Verletzung oder Tötung von Fledermäusen zu vermeiden. Außerdem sind Fällungen und Freischnitte von Vegetation nicht in der Wochenstubenzeit von Fledermäusen (Sommermonate Juni-August) durchzuführen.

4.7 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Zur Schaffung eines deutlich sichtbaren, einheitlichen und optisch ansprechenden Ortsrandes gegenüber dem Außenbereich sowie aus Gründen des ökologischen Ausgleiches werden Teilflächen als Flächen mit Pflanzbindungen gemäß der folgenden Festsetzungen festgesetzt:

4. *In den „Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ sind sämtliche Oberflächenversiegelungen unzulässig. Es ist eine dichte Bepflanzung in Form einer mehrreihigen Baum-/Strauchhecke aus Bäumen und Sträuchern aus einheimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste A und B anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind ca. 5 Hochstamm Laubbäume der Pflanzlisten A und ca. 110 Sträucher der Pflanzliste B anzupflanzen. Der Pflanzabstand der Sträucher beträgt in der Reihe 2 m. Der Reihenabstand beträgt 1,50 m. Die Anpflanzung innerhalb dieses Pflanzrasters erfolgt in kleinen Trupps von 2-5 Stück je Art. Es sind mind. 6 Straucharten und mind. 1 Baumart zu verwenden.*

Pflanzliste A: Laubbäume II. Ordnung	
Feldahorn	*Acer campestre*
Hainbuche	*Carpinus betulus*
Esskastanie	*Castanea sativa*
Walnuss	*Juglans regia*
Wildapfel	*Malus communis*
Vogel-Kirsche	*Prunus avium*
Frühe Traubenkirsche	*Prunus padus*
Wildbirne	*Pyrus pyraster*
Eberesche	*Sorbus aucuparia*
Elsbeere	*Sorbus torminalis*

Pflanzliste B: Sträucher	
Schwarze Apfelbeere	*Aronia melanocarpa*
Kornelkirsche	*Cornus mas*
Roter Hartriegel	*Cornus sanguinea*
Hasel	*Corylus avellana*
Eingriffliger Weißdorn	*Crataegus monogyna*
Pfaffenhütchen	*Euonymus europaea*
Liguster	*Ligustrum vulgare*
Heckenkirsche	*Lonicera xylosteum*
Kirschpflaume	*Prunus cerasifera*
Schlehe	*Prunus spinosa*
Faulbaum	*Rhamnus frangula*
Rote Johannisbeere	*Ribes rubrum*
Hundsrose	*Rosa canina*
Salweide	*Salix caprea*
Wolliger Schneeball	*Viburnum lantana*
Wasserschneeball	*Viburnum opulus*

4.8 Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Der nördliche Teil des Plangebietes wird von mehreren, naturschutzfachlichen Schutzgebieten überlagert. (vgl. Kapitel 2.3) Um den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen wurden bereits im Rahmen der Errichtung der bestehenden Biogasanlage Gehölzanpflanzungen entlang der nördlichen und nordwestlichen Plangebietsgrenze vorgenommen. Der Erhalt dieser Anpflanzungen steht der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht entgegen.

Um nicht erforderliche Eingriffe in Natur- und Landschaft zu vermeiden, werden die von den Bepflanzungen erfassten Flächen zeichnerisch als „Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt. Um die in diesen Flächen vorzunehmenden Maßnahmen eindeutig zu bestimmen, wird ferner die nachfolgende, textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

5. *In den „Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ sind sämtliche Oberflächenversiegelungen unzulässig. Alle in der Fläche vorhandenen Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch Nachpflanzungen zu ersetzen.*

5 KENNZEICHNUNGEN

(§ 9 Abs. 5 Nr. 25 BauGB)

Die RWE Power AG, Köln weist mit Schreiben vom 08.05.2019 darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5000 im Plangebiet für den räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB sollen Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, im Bebauungsplan gekennzeichnet werden. Vor diesem Hintergrund wird der räumliche Geltungsbereich als „Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind; hier: humose Böden“ gekennzeichnet und es wird ein Hinweis zu den mit humosen Böden verbundenen Belangen in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Kapitel 6).

6 HINWEISE

Der nachfolgende Hinweis bezieht sich auf die Einsichtnahme von Vorschriften und wird aus Gründen der Rechtssicherheit in den Bebauungsplan aufgenommen.

1. *<u>Einsichtnahme von Vorschriften</u>*
   Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden im Rathaus der Gemeinde Gangelt zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.

In Folge der Frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurden die nachfolgenden Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

2. *Bergbau*

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Brüxgen 1“, im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Ferner liegt das Vorhaben über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“, im Eigentum des Landes NRW. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbauliehen Tätigkeiten zu rechnen.

3. *Sümpfungsmaßnahmen*

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Eine Zunahme der Beeinflussung ist nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Hierdurch hervorgerufene Bodenbewegungen können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

4. *Erdbebengefährdung*

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Demnach ist der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes der Erdbebenzone 2 und der Geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 11NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 4 „Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen", Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ sowie Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

5. *Baugrund*

Es wird empfohlen die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Die Interpolation von Werten aus den Gutachten, die den Bebauungsplanunterlagen beigefügt wurden, kann zu Ergebnissen führen, die von denen des in den jeweiligen Baugrundstücken tatsächlich vorhandenen Bodens abweichen.

6. *Humose Böden*

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5000 im Plangebiet für den räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Ver-

breitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

7. *Umgang mit wassergefährdenden Stoffen*
Die Anforderungen über Anlagen mit Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der Fassung vom 18. April 2017 sind zu beachten. Hierunter fallen die Bereiche Lagern, Abfüllen, Umfüllen (LAU-Anlage) sowie Herstellen, Behandeln oder Verwenden (HBV-Anlage). Auskunft erteilt der Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde - Tel.: 02452 13-6112 und 02452 13-6159.

7 PLANDATEN

Räumlicher Geltungsbereich	ca.	13.058 m²
Sondergebiet „Energetische Nutzung von Biomasse“	ca.	13.058 m²
davon „Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“	ca.	684 m²
davon „Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“	ca.	787 m²

8 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

8.1 Umweltauswirkungen

Die planbedingten Umweltauswirkungen wurden ermittelt und in einem Umweltbericht als Teil der Begründung beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung ist von der Kommune in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Kommune stellt dazu in jedem Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Sie bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann. Liegen Landschaftspläne vor, so sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

8.2 Schall

Zur Bewertung der von dem bestehenden Vorhaben ausgehenden Schallimmissionen wurde ein Fachgutachten erstellt. (Lärmkontor GmbH, 2009) Dieses soll, unter Berücksichtigung umliegender Nutzungen und Vorbelastungen, Aufschluss darüber geben, ob die durch den Betrieb der Biogasanlage und der durch die BHKW verursachten Geräuschimmissionen nachbarschaftsverträglich sind und die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für die in Frage kommenden Nutzungen eingehalten werden. (vgl. ebd., Seite 4) Bei der Prognose der von dem Vorhaben ausgehenden Emissionen wurde der „worst-case“ betrachtet. Hierbei handelt es sich um die Betriebsführung, die zur erheblichsten, anzunehmenden Geräuschbelastung führen wird. Es zeigt sich, dass selbst unter diesen Rahmenbedingungen keine Konflikte zwischen der Umsetzung des geplanten Vorhabens und den Belangen des Schallimmissionsschutzes zu erwarten sind. (vgl. ebd., Seiten 15ff.)

Zur Untersuchung der von der geplanten Erweiterung ausgehenden Schallemissionen wurde ein zusätzliches Gutachten erstellt (vgl. uppenkamp und partner - Sachverständige für Immissionsschutz, 2019). Demnach wurden in der Ortslage Schümm Immissionsorte fesgelegt, an denen die planbedingte Immissionen untersucht wurde. Es zeigt sich, dass die

geltenden Immissionsrichtwerte in der ungünstigsten voll Nachtstunde an den Immisionsorten eingehalten bzw. unterschritten werden (vgl. ebd.: S. 27). Die Immissionsrichtwerte für kurzeitige Schalldruckspitzenpegel werden deutlich unterschritten (vgl. ebd.: S. 29). Zur Vermeidung von Luftschallabstrahlungen im tieffrequenten Bereich sind bauliche Maßnahmen an der konkreten Anlage vorzunehmen (vgl. ebd.). Um unterschiedliche, technische Lösungsmöglichkeiten zu eröffnen, wird die Regelung dieser Maßnahmen auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz abgeschichtet.

8.3 Geruch

Durch den Betrieb von Biogasanlagen kann es zu der Emission von Geruchsbelastungen kommen. Zur Bewertung, ob die relevanten Immissionsrichtwerte vorliegend eingehalten werden können, wurde für die bestehende Biogasanlage ein Fachgutachten erstellt. (Dipl.-Ing. M. Langguth, Sachverständigenbüro für Schall und Geruch, 2010) Demnach ist eine Überschreitung der Geruchsimmissionsrichtwerte in umliegenden Ortslagen nicht zu erwarten, wenn der Gärrestebehälter II mit einer Zeltdachkonstruktion abgedeckt wird. (vgl. ebd., Seite 11) Im Nachgang zur Offenlage wurde der Gemeinde Gangelt ein weiteres Geruchsgutachten vorgelegt. (Dipl.-Ing. M. Langguth, Sachverständigenbüro für Schall und Geruch, 2017) Demnach hat eine zwischenzeitlich erfolgte Umnutzung des angrenzenden Hofes – die unter anderem mit der Stilllegung einer Mistplatte verbunden war – zu einer weiteren Reduzierung der Geruchsvorbelastung geführt. (vgl. ebd.: 11)

Mit Schreiben vom 13.02.2019 hat das Sachverständigenbüro für Schall und Geruch Dipl. Ing. M. Langguth mitgeteilt, dass hinsichtlich der geplanten Erweiterung keine geruchstechnischen Bedenken erhoben werden. Da die Einsatzstoffe sowie die produzierte Gasmenge von der Planung unberührt bleiben, ist von keinen zusätzlichen Geruchsbelastungen auszugehen (vgl. Dipl.-Ing M. Langguth, Sachverständigenbüro für Schall und Geruch, 2019).

8.4 Ausgleich

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 75 werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Sinne des § 15 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) i.V.m. § 1a BauGB (Baugesetzbuch) wird der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Zur Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. Demnach ist mit einem ökologischen Defizit in Höhe von 682 Ökopunkten zu rechnen. Der Ausgleich wird über externe Kompensationsmaßnahmen abgegolten. Dazu wird auf den an das Plangebiet grenzenden Flächen der Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 10, Teile des Flurstücks 136 eine zusätzliche Pflanzmaßnahme angelegt. Dabei handelt es sich um einen durchgehend 2,0 m breiten Streifen entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze sowie südlich des bestehenden Versickerungsbeckens. Dieser soll als mindestens „einreihige Hecke mit >70% lebensraumtypischen Gehölzen ohne regelmäßigen Formschnitt“ angelegt werden. Dieser Biotoptyp trägt den Code BD0 100, kb (tc) und entspricht einem Grundwert von 5 Ökopunkten. Durch diese Pflanzmaßnahme in einem Umfang von 172 m² werden 860 Ökopunkte generiert und das bestehende ökologische Restdefizit ausgeglichen. Es wird sogar ein Überschuss von 178 Ökopunkten erzielt.

Diese Begründung ist Bestandteil des Beschlusses mit dem der Rat der Gemeinde Gangelt am …… den Bebauungsplan Nr. 75 „Erweiterung Biogasanlage Schümm“ als Satzung beschlossen hat.

9 REFERENZLISTE DER QUELLEN

- Bezirksregierung Köln. (Oktober 2016). Regionalplan für den regierungsbezirk Köln - Teilabschnitt Region Aachen - Textliche Darstellung.
- Biogas Schümm GmbH & Co. KG. (26. September 2018). Projektbeschreibung Biogasanlage Schümm. Schümm.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. (09. Juli 2015). Bekanntmachung über die Förderung von Forschung und Entwicklung zur kosten- und energieeffizienten Nutzung von Biomasse im Strom- und Wärmemarkt "Energetische Biomassenutzung". Berlin.
- Dipl.-Ing. M. Langguth, Sachverständigenbüro für Schall und Geruch. (04. April 2010). Geruchsgutachten Nr. 00001904 - Immissionsschutz in der Nachbarschaft einer geplanten Biogasanlage in Gangelt-Schümm. Ahaus-Ottenstein.
- Dipl.-Ing. M. Langguth, Sachverständigenbüro für Schall und Geruch. (22. November 2017). Geruchsgutachten Nr. 3421 - Immissionsschutz in der Nachbarschaft eines Milchviehbetriebes in Gangelt-Schümm. Ahaus-Ottenstein.
- Kreis Heinsberg, Untere Landschaftsbehörde. (13. März 1989). Landschaftsplan II/5 Selfkant. Heinsberg.
- Lärmkontor GmbH. (20. Dezember 2009). Schalltechnische Untersuchung zum Bau der Biogasanlage Tholen, auf dem Gelände des Bauerhofes Tholen in Schümm GA 2009/224. Herzogenrath.
- MULNV NRW, MSWKS NRW. (23. Januar 2002). Zulässigkeit von Biogasanlagen, Immissionsschutzrechtliches und Bau- Genehmigungsverfahren. Düsseldorf.
- uppenkamp und partner - Sachverständige für Immissionsschutz. (2019). Immissionsschutz-Gutachten - Schallimmissionsprognose zur Erweiteiterung der BGA Schümm um 2 Flex-BHKW. Leichlingen: uppenkamp und partner - Sachverständige für Immissionsschutz.